

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.2011

Geschäftszahl

2011/21/0173

Rechtssatz

Voraussetzung für eine Festnahme auf Grund des § 47 Abs 1 AsylG 2005 ist, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde (hier erst am Tag der Festnahme abends). Ob die Festnahme auf Grund des § 47 AsylG 2005 davor oder danach erfolgt ist, wurde von der belBeh nicht festgestellt. Dies wäre aber zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der im Verwaltungsverfahren bekämpften Maßnahmen - Festnahme durch Organe der Bundespolizeidirektion - erforderlich gewesen, weil es bis zum Zeitpunkt der Antragstellung schon an der Eingangsvoraussetzung des § 47 Abs.1 AsylG 2005 gefehlt hätte.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2011:2011210173.X02